



**Allgemeine Auftragsbedingungen  
der  
Fürlinger Langoth Obermüller Rachbauer Rechtsanwälte  
GmbH & Co KG**

## **1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Fürlinger Langoth Obermüller Rachbauer Rechtsanwälte GmbH & Co KG, FN 606836g, Graben 27, 4020 Linz, als Auftragnehmer (im Folgenden vereinfachend „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwaltsgesellschaft“) und dem Auftraggeber (im Folgenden auch „Mandant“) bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Mandanten werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil.

## **2. Auftrag und Vollmacht**

- 2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

## **3. Grundsätze der Vertretung**

- 3.1. Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

## **4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten**

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, auch ohne gesonderte Aufforderung durch den Rechtsanwalt, diesem sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zu übergeben und/oder zugänglich zu machen.
- 4.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt Pkt 4.2 erster Satz.
- 4.3. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind oder sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

- 4.4. Wird der Rechtsanwalt als Vertragsrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der Rechtsanwalt auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwalt im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

## **5. Schutz des geistigen Eigentums / Verwendung der Arbeitsergebnisse**

- 5.1. Die vom Rechtsanwalt im Rahmen eines Mandats wie immer erstellten Arbeitsergebnisse (Gutachten, Stellungnahmen, Verträge, Berichtsschreiben, Äußerungen etc inkl. jeweiliger Entwürfe hierzu) richten sich ausschließlich an den ausdrücklich angegebenen Adressatenkreis.
- 5.2. Der Mandant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Mandats vom Rechtsanwalt erbrachten Arbeitsergebnisse nur im Zusammenhang mit dem Mandat und für den jeweiligen Auftragszweck verwendet werden.
- 5.3. Jede andere Verwendung, insbesondere die Weitergabe und/oder Zugänglichmachung der Arbeitsergebnisse des Rechtsanwaltes an einen Dritten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwaltes; die gegenständlichen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin geregelten Haftungsbeschränkungen des Rechtsanwaltes, sind diesfalls in jedem Fall zu überbinden. Eine wie immer geartete Haftung Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet, insbesondere nicht aus dem Titel der Haftung mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.
- 5.4. Dem Rechtsanwalt verbleibt an seinen Leistungen und Arbeitsergebnissen das Urheberrecht. Die Einräumung von Rechten an den Leistungen und Arbeitsergebnissen, insbesondere von Werknutzungsbewilligungen, bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwaltes.

## **6. Verschwiegenheitspflichtung / Interessenkollision**

- 6.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 6.2. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 6.3. Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwalt aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).
- 6.4. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitspflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht. Wird der Rechtsanwalt als Mediator tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.
- 6.5. Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

## 7. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 8. Unterbevollmächtigung und Substitution

Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

## 9. Honorar

9.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar unter Zugrundelegung des RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz), des NTG (Notariatsstarifgesetz) sowie der AHK (Allgemeine Honorar-Kriterien). Soweit nicht zwingende Bestimmungen oder besondere Vereinbarungen dem entgegenstehen, erfolgt die Honorierung der Leistungen des Rechtsanwaltes auf Basis der AHK, deren Anwendung als vereinbart gilt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars nach der Zeit der Leistungserbringung geltenden AHK (bzw. RATG und NTG).

9.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeit-/Stundenhonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeit-/Stundenhonorar. Wurde die Honorierung des Rechtsanwaltes auf Basis eines Zeit-/Stundenhonorars vereinbart, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch Wegzeiten auf Basis des vereinbarten Stundentarifes in Rechnung zu stellen. Bei der zeitlichen Erfassung bzw. Verrechnung beträgt die kleinste abzurechnende Einheit zehn Minuten; jeweils angefangene 10 Minuten werden voll verrechnet.

9.3. Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB Fahrt-/Reisekosten, Verpflegungs- und Nächtigungsaufwand, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichts-, Eingabe-, Behörden-, Notariats- und Beglaubigungsgebühren) hinzuzurechnen. Für Nchtigungen werden die tatsächlichen Hotelkosten einer angemessenen Unterbringung verrechnet; wird eine private Nchtigsmöglichkeit in Anspruch genommen, so wird ein Nchtigsgeld in Höhe von EUR 130,00 verrechnet. Für Fahrten mit dem Pkw werden EUR 0,60 je gefahrenen Kilometer sowie allfällige Park- und Mautgebühren etc. verrechnet. Für Bahnfahrten kann die erste Klasse in Anspruch genommen und verrechnet werden. Für die Erstellung von Kopien werden EUR 0,50 pro Kopie, bei doppelseitigen Kopien EUR 1,00 je Kopie verrechnet. Für Firmenbuch- und Grundbuchsauszüge werden die von den Datenbanken in Rechnung gestellten Kosten, zumindest jedoch EUR 10,00 pro Auszug, für Faxkosten werden EUR 0,50 pro Seite verrechnet. Portokosten kommen nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den internen Aufzeichnungen des Rechtsanwaltes zur Verrechnung.

9.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

9.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

9.6. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber zu jedem Monatsletzten, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

9.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten physisch oder elektronisch übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

9.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er hat dem Rechtsanwalt auch den darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

9.9. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

9.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechts-sache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.

9.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs des Rechtsanwalts an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

## 10. Haftung des Rechtsanwaltes

10.1. Der Rechtsanwalt haftet für Personenschäden des Mandanten unabhängig vom Grad der ihm zur Last gelegten Sorgfaltswidrigkeit. Ansonsten haftet der Rechtsanwalt nur für direkte Schäden, die von ihm oder von einer sonstigen Person, für die er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung und/oder Vertretung ist daher für den Fall leicht fahrlässiger Verletzung der ihm zukommenden Verpflichtungen für Vermögensschäden des Mandanten ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist jede Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie erwartete, aber nicht eingetretene Vorteile und Ersparnisse. Dies gilt auch für eine allfällige Haftung gegenüber Dritten, etwa aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Ist der Mandant Unternehmer, ist die Beweislastumkehr des § 1298 Satz 2 ABGB ausgeschlossen.

10.2. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung und/oder Vertretung ist überdies der Höhe nach auf die für den konkreten Schadenfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind bei Rechtsanwalts-gesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung € 2.400.000,00 (Euro zwei Millionen vierhunderttausend).

10.3. Der gemäß Punkt 10.2. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 10.2. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

10.4. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Subauftragsnehmers, Steuerberaters, Wirtschaftstreuhanders, sonstigen Sachverständigen etc. durchgeführt, haftet der Rechtsanwalt nur für grobes Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten, die im Namen des Mandanten oder der Rechtsanwalts-gesellschaft die Vertretung und/oder Beratung oder dgl. außerhalb Österreichs vornehmen, wird keine Haftung übernommen.

10.5. Der Rechtsanwalt haftet nicht für telefonische Auskünfte oder mündliche Erklärungen (insbesondere seiner Mitarbeiter), sofern diese in der Folge nicht durch den Rechtsanwalt schriftlich bestätigt wurden.

10.6. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber dem Auftraggeber als seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

10.7. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der EU-Mitgliedstaaten.

10.8. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses Vertragspunktes gelten auch zugunsten aller für die Rechtsanwalts-gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, im Angestelltenverhältnis oder auf sonstige Weise) tätigen Rechtsanwälte und sonstigen Personen, für die sie einzustehen hat.

## 11. Verjährung / Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (nicht jedoch Gewährleistungsansprüche, falls der Mandant Verbraucher im Sinne des KSchG ist) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer im Sinne des KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant Verbraucher im Sinne des KSchG ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

## 12. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

12.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.

12.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

12.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

## 13. Beendigung des Mandats

13.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

13.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

## 14. Herausgabepflicht

14.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

14.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

14.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 14.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

## 15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis, insbesondere deren Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche, unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschuss der Verweisnormen.

15.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Auftragsbedingungen und dem Mandatsverhältnis, einschließlich dem Zustandekommen, der Verletzung, der Auflösung, der Gültigkeit oder Nichtigkeit, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

## 16. Schlussbestimmungen

16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

16.2. Erklärungen des Rechtsanwalts an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber –

soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Email mit jener Emailadresse, die der Mandant dem Rechtsanwalt zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits Emails an den Rechtsanwalt von anderen Emailadressen aus, so darf der Rechtsanwalt mit dem Mandanten auch über diese Emailadresse kommunizieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird. Zu diesem Zweck gibt der Mandant die Emailadresse, über die er mit dem Rechtsanwalt kommunizieren möchte, bekannt.

16.3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

16.4. Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen lässt die die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine solche ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, als durch eine Bestimmung ersetzt, die – soweit möglich – dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht.

Stand: Februar 2024